

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 14. August 1970

16. Stück

24. Gesetz: Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle).

24.

Gesetz vom 21. Mai 1970, mit dem das Gesetz betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1969, LGBl. für Wien Nr. 9, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitglieder der Landesregierung haben jeweils von dem zur Anweisung gelangenden Amtseinkommen und von den Sonderzahlungen einen Pensionsbeitrag von 7 v. H. im Abzugsweg zu entrichten.“

2. Dem § 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Das Amtseinkommen gebührt ab dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung, die nach § 6 keinen Anspruch auf Ruhegenuß haben, gebührt bei Ausscheiden aus der Funktion eine Abfertigung. Die Abfertigung beträgt, wenn sie die Funktion mindestens sechs Monate ausgeübt haben, das Dreifache, wenn sie die Funktion mindestens ein Jahr ausgeübt haben, das Sechsfache, wenn sie die Funktion mindestens drei Jahre ausgeübt haben, das Zwölffache des zuletzt gebührenden Amtseinkommens.

(2) Scheidet ein in § 5 Abs. 1 lit. d angeführtes Mitglied der Landesregierung durch Tod aus

seiner Funktion aus, so ist die sonst nach Abs. 1 gebührende Abfertigung im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Stirbt ein im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführtes Mitglied der Landesregierung oder ein Empfänger eines Ruhegenusses nach § 6, so gebührt ein Todesfallbeitrag unter sinngemäßer Anwendung des § 41 der Pensionsordnung 1966. Der Todesfallbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion das Dreifache des zuletzt gebührenden Amtseinkommens, im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhegenusses das Dreifache des Ruhegenusses, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat. § 43 der Pensionsordnung 1966 gilt sinngemäß.“

5. § 11 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

6. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

7. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Den Bezirksvorsteher-Stellvertretern gebührt bei Ausscheiden aus der Funktion eine Abfertigung. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1969 in Kraft.

(2) Personen, die nach § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16, in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, Anspruch auf Fortzahlung ihres Amtseinkommens haben und deren Anspruch zum Zeitpunkt der

Kundmachung dieses Gesetzes noch aufrecht ist, gebührt die Abfertigung nach § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16, in der Fassung des Artikels I Z. 3 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die bereits angewiesenen Beträge des fortbezahlten Amtseinkommens auf die gebührende Abfertigung anzurechnen sind. Auf Personen, deren Anspruch auf Fortzahlung ihres Amtseinkommens zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes nicht mehr auf-

recht ist, ist § 8 in der Fassung des Artikels I Z. 3 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(3) Vom fortbezahlten Amtseinkommen einbehaltene Beiträge zur Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien gelten zu Recht einbehalten.

Der Landeshauptmann:

Marek

Der Landesamtsdirektor:

Ertl